

Institutionelles Schutzkonzept der Pfarrei St. Laurentius, Essen

VORWORT

Gemäß der Ordnung des Bistums Essen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PrävO) sowie den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 1. Mai 2014 fertigt die Pfarrei St. Laurentius das nachstehende Institutionelle Schutzkonzept an.

Die Pfarrei St. Laurentius legt großen Wert darauf, die Würde, Integrität und Unantastbarkeit der Menschen – gleich welchen Alters – in ihrem Bereich zu garantieren. Sie ist überzeugt, dass das Schutzkonzept einen deutlichen Handlungsrahmen markiert, sodass ein achtsames und respektvolles Umfeld entsteht, in dem Kinder und Jugendliche sich entwickeln können, um unsere Grundwerte zu erfahren und zu erleben, aus welchem Geist heraus wir leben.

Jegliche Form von Gewalt hat in unserer Pfarrei keinen Platz!

Wir sehen in jeder sexuellen Grenzüberschreitung, in jedem sexuellen Missbrauch zugleich einen Akt der Gewalt und einen Missbrauch von Macht. Sexueller Missbrauch ist eine Straftat und ist darüber hinaus einer der schwersten Angriffe auf die Würde und Integrität eines Menschen. Dies möchten wir in unserer Pfarrei verhindern und wir wollen gleichzeitig durch unsere Präventionsarbeit eine Grundstruktur für ein achtsames und respektvolles Miteinander vermitteln und einrichten.

Das Schutzkonzept soll als Rahmen dienen, unsere Bemühungen zur Prävention von sexuellem Missbrauch und sexualisierter Gewalt sichtbar, steuerbar und nachprüfbar zu machen.

SCHRITTE ZUR ERARBEITUNG DES INSTITUTIONELLEN SCHUTZKONZEPTS

Prävention gegen sexualisierte Gewalt gehört zum festen Bestandteil unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in unserer Pfarrei. Unser Institutionelles Schutzkonzept beschreibt für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden nachvollziehbar, kontrollierbar und verbindlich die geltenden Inhalte, Handlungs- und Verhaltensstandards und Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Es legt unsere Regeln fest, damit ein achtsames Miteinander gepflegt werden kann und allen Kindern und Jugendlichen, denen wir in unserer Pfarrei in unterschiedlichsten Situationen begegnen, ein hohes Maß an Orientierung und Sicherheit vermittelt werden kann.

Auf Bitten von Herrn Pfarrer Norbert Ghesla hat Herr Pastor i.b.D. Josef Kestermann am 11. Februar 2016 an der Qualifizierungsmaßnahme für Präventionsfachkräfte in Essen teilgenommen und die Aufgabe der Präventionsfachkraft in der Pfarrei übernommen.

Zur Arbeitsgruppe, die das Institutionelle Schutzkonzept entwickelt hat, gehören:

- › Dr. Andreas Geßmann, Pfarrer
- › Michaela Cornelius, Gemeindefereferentin (bis 31. Juli 2017)
- › Petra Haake, Sprecherin der Büchereileiter/-innen
- › Josef Kestermann, Pastor i.b.D., Präventionsfachkraft
- › Lisa Molzahn, Katechetin
- › Uwe Stewen, Verwaltungsleiter
- › Ulrich Walter, Vorsitzender der Mitarbeitervertretung (ab 1. August 2017)
- › Alexandra Weiß, Vertreterin des Runden Tisches Jugend
- › Markus Zingel, Pastoralreferent (ab 1. August 2017)

Die Arbeitsgruppe hat sich in acht Sitzungen getroffen, hat einen Aufgaben- und Zeitplan erstellt und hat das Institutionelle Schutzkonzept insgesamt besprochen und abgestimmt. Sie hat Fragestellungen zu den Räumlichkeiten und Strukturen innerhalb der Pfarrei zur Beantwortung in verschiedene Gruppen gegeben, um eine möglichst vollständige Risikoanalyse vornehmen zu können. Sie hat einen Verhaltenskodex formuliert und in zahlreichen Gremien und Gruppen der Pfarrei zur Diskussion gestellt.

Die Auswertung der Fragebögen zur Risikoanalyse hat ergeben, dass die Präventionsschulungen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern solide Kenntnisse vermitteln. Einig waren sich alle, dass klare Regeln zur Prävention von sexualisierter Gewalt und im Fall eines Missbrauchs unerlässlich sind. Es sind zudem Orte und Zeiten beschrieben worden, die Risiken bergen. Da ist Wachsamkeit angesagt und ggf. Ansprache durch die Verantwortlichen. Durch ausgewählte Informationen zur Prävention werden alle, die unsere Einrichtungen besuchen, darauf aufmerksam gemacht, welche Wichtigkeit das Thema für uns besitzt.

Der Kirchenvorstand, der Pfarrgemeinderat, die Gemeinderäte und die Mitarbeitervertretung sind zeitnah in den gesamten Prozess einbezogen worden. Der Arbeitskreis sichtete alle Verbesserungsvorschläge und wertete sie aus.

Das Institutionelle Schutzkonzept ist in der Sitzung vom 27. September 2018 vom Kirchenvorstand der Pfarrei beschlossen worden und tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2019 in Kraft. Es trifft die folgenden Bestimmungen:

INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT DER PFARREI ST. LAURENTIUS

Dem Institutionellen Schutzkonzept der Pfarrei St. Laurentius liegt die Ordnung des Bistums Essen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (PrävO) zugrunde.

§ 1 PrävO regelt den Geltungsbereich der Präventionsordnung des Bistums Essen.

§ 2 PrävO definiert die in der Präventionsordnung des Bistums Essen verwendeten Begriffe näher.

§ 3 PrävO enthält die Bestimmung, dass von jedem Rechtsträger ein Institutionelles Schutzkonzept entsprechend der §§4–10 zu erstellen ist.

Demgemäß regelt das Institutionelle Schutzkonzept der Pfarrei St. Laurentius, Essen, gemäß **§§4–10 PrävO** wie folgt:

Persönliche Eignung – gemäß § 4 PräVO

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Pfarrei St. Laurentius tätig werden wollen, werden von den entsprechenden Verantwortlichen über die Prävention gegen sexualisierte Gewalt als ein ganz besonderes Anliegen der Pfarrei informiert. Der Verhaltenskodex wird vorgestellt und besprochen, es wird auf die erforderliche, notwendige Präventionsschulung hingewiesen und es wird die eventuell notwendige Beantragung eines Erweiterten Führungszeugnisses geklärt.

Bei Unsicherheit in der Einschätzung im Blick auf die persönliche Eignung der betreffenden Person wird eine weitere Meinung hinzugezogen.

Enthält ein Erweitertes Führungszeugnis, das von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder ehrenamtlich Tätigen vorgelegt wird, Eintragungen zu strafbaren sexualbezogenen Handlungen, ist eine Beschäftigung bzw. Mitarbeit in der Pfarrei nicht möglich.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung – gemäß § 5 PräVO

Alle im pastoralen Dienst Tätigen müssen ein EFZ im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren und einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorlegen. Diese Unterlagen werden in den Personalakten hinterlegt, die für den pastoralen Dienst im Bischöflichen Generalvikariat geführt werden.

Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben dann ein EFZ vorzulegen, wenn sie mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammenarbeiten. Die Kosten für das EFZ werden von der Pfarrei übernommen.

Darüber hinaus haben alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einmalig eine Selbstauskunftserklärung abzugeben. Die Selbstauskunftserklärung geht über das EFZ hinaus und verpflichtet die Unterzeichnenden, spätestens bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bezüglich Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt den Rechtsträger unverzüglich darüber zu informieren.

Alle ehrenamtlich Tätigen ab dem 16. Lebensjahr, die regelmäßig mit Kindern, Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen arbeiten oder Veranstaltungen mit Übernachtung leiten oder begleiten, sind verpflichtet, im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren ein EFZ vorzulegen.

Ehrenamtlich Tätige erhalten von der Präventionsfachkraft eine Aufforderung zur Teilnahme an einer Präventionsschulung (vgl. § 9 PräVO) und zur Vorlage eines EFZ. Zusammen mit dieser Aufforderung erhalten sie eine Bescheinigung über ihre Tätigkeit, die entsprechend den jeweiligen rechtlichen Bestimmungen zu einer kostenfreien Beantragung des EFZ berechtigt.

Im Zweifelsfall darüber, wer von den haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen ein EFZ vorzulegen hat, entscheidet der Pfarrer unter Hinzuziehung der Präventionsfachkraft.

Das EFZ wird von der Präventionsfachkraft und von der/dem Verwaltungsleiter/in eingesehen und die entsprechende Notiz über die Einsichtnahme bei der/dem Verwaltungsleiter/in unbefugten Personen nicht zugänglich hinterlegt.

Die Selbstauskunftserklärung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ebenfalls bei der/dem Verwaltungsleiter/in hinterlegt. Diese Unterlagen sind gleichzeitig Basis für die

Überprüfung der Zeitintervalle bis zur auffrischenden Schulung und auch der wiederholten Aufforderung zur Vorlage eines EFZ im Abstand von 5 Jahren.

Enthält ein EFZ, das von haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder ehrenamtlich Tätigen vorgelegt wird, Eintragungen zu strafbaren sexualbezogenen Handlungen, ist eine Beschäftigung bzw. Mitarbeit in der Pfarrei nicht möglich.

Verhaltenskodex – gemäß § 6 PräVO

Die Pfarrei St. Laurentius bietet Lebensräume, in denen Menschen ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine Kultur der Achtsamkeit zu etablieren und dadurch Kinder und Jugendliche sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen und der Schaffung von kurzen Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen, mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und untereinander.

Mit der Inkraftsetzung des Institutionellen Schutzkonzepts werden alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und alle ehrenamtlich Tätigen über den folgenden Verhaltenskodex informiert und dieser wird von ihnen durch Unterzeichnung anerkannt. Die/der Verwaltungsleiter/in hält dafür entsprechende Formulare bereit und sorgt für die Aufbewahrung der unterzeichneten Exemplare.

Die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die ehrenamtlich Tätigen verpflichten sich zu folgendem Verhaltenskodex:

1. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Würde und ihre Rechte. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit wirksam einzutreten.
2. Ich gehe verantwortungsbewusst und achtsam mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir Anvertrauten.
3. Mir ist meine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Beziehungen gestalte ich transparent. Ich schaffe keine Abhängigkeiten und nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich toleriere weder diskriminierendes, gewalttätiges noch grenzüberschreitendes sexualisiertes Verhalten in Wort oder Tat. Ich beziehe dagegen aktiv Stellung. Nehme ich Grenzverletzungen wahr, bin ich verpflichtet, die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen einzuleiten.

5. Ich informiere mich über die Melde- und Verfahrenswege und die Ansprechpartner für die Pfarrei St. Laurentius und hole mir bei Bedarf Beratung und Unterstützung.
6. Ich bin mir bewusst, dass jegliche Form von sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Erläuterungen zum Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, katechetischen und seelsorglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen können.

Angemessenheit von Körperkontakt

Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist ausnahmslos zu respektieren.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Verbale Interaktion soll der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und der Zielgruppe und deren Bedürfnissen angepasst sein.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Veranstaltungen mit Übernachtung sind besondere Herausforderungen und Situationen, bei denen man sich der damit verbundenen hohen Verantwortung bewusst sein muss. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies nach Möglichkeit auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können eine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung nicht ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, um Kinder und Jugendliche, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern.

Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Film und Foto

Filmen und fotografieren setzt grundsätzlich das Einverständnis der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten voraus. Eine Veröffentlichung oder Weitergabe eines Personenfotos – insbesondere in sozialen Netzwerken und Internetforen – setzt die Zustimmung der Betroffenen und die des Rechtsträgers voraus. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, ist zu achten.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischem Inhalt sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

Regeln und Maßnahmen

Regeln und Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass Sanktionen im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und für den Betroffenen plausibel sind.

Beschwerdewege – gemäß § 7 PräVO

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Pfarrei St. Laurentius werden in den Präventions-schulungen ausführlich darüber informiert, wie bei der Vermutung oder dem Verdacht auf sexualisierte Gewalt vorzugehen ist. Den Teilnehmenden werden entsprechende Informationsbroschüren des Bistums mit Handlungsempfehlungen in verschiedenen Situationen sowie Ansprechpersonen im Bistum oder von externen Stellen an die Hand gegeben.

In den Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Kinder und Jugendliche aufhalten, wird auf das Thema Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt aufmerksam gemacht. Des Weiteren wird der Beschwerdeweg schriftlich mit entsprechenden Ansprechpersonen und Telefonnummern in den verschiedenen Einrichtungen hinterlegt. Diese Informationen werden ebenfalls auf der Internetseite der Pfarrei veröffentlicht.

Grundsätzlich können sich Minderjährige sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte an eine Person ihres Vertrauens oder auch an externe Beratungsstellen wenden. Ebenfalls kann die/der Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt direkt angesprochen werden.

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt

(Stand: September 2019)

Angelika von Schenk-Wilms

Tel. 0151 / 57150084

E-Mail: angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de

Karl Sarholz (Vertreter)

Tel. 0171 / 3165928

E-Mail: karl.sarholz@bistum-essen.de

Ansprechpersonen der Pfarrei St. Laurentius in Verdachts- und Tatbestandsfällen von sexualisierter Gewalt sind der jeweilige Pfarrer, die Präventionsfachkraft und die/der Verwaltungsleiter/in. Unter den Ansprechpersonen soll jeweils mindestens eine weibliche Vertreterin und ein männlicher Vertreter sein. Sind in den genannten Funktionen nur Personen desselben Geschlechts, soll eine weitere Person als Ansprechperson benannt werden.

Ansprechpersonen der Pfarrei St. Laurentius (Stand: September 2019)**Pfarrer Dr. Andreas Geßmann**

Tel. 0201 / 5147403 (Pfarrbüro)

E-Mail: andreas.gessmann@bistum-essen.de

Diakon Uwe Göritz (Präventionsfachkraft)

Tel. 0201 / 4379981

E-Mail: praevention@laurentius.ruhr

Uwe Stewen (Verwaltungsleiter)

Tel. 0201 / 5147594

E-Mail: uwe.stewen@bistum-essen.de

Dr. Esther Schoonbrood (Schulungsreferentin für Präventionsschulungen)

Tel. 0201 / 4379936

E-Mail: esther.schoonbrood@laurentius.ruhr

Wendet sich die meldende Person an das Sekretariat der Pfarrei, so achtet die/der dort tätige Mitarbeiter/in darauf, dass die meldende Person keine Namen von Dritten nennt oder weitere Informationen preisgibt. Dies soll zum einen die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten und zum anderen die/den Mitarbeiter/in im Sekretariat vor psychischem und juristischem Druck bewahren.

Die/der Mitarbeiter/in nimmt zunächst lediglich auf, dass die meldende Person einen Verdacht oder Tatbestand von Gewaltanwendung berichten möchte, und vermittelt einen Gesprächstermin mit einer der oben genannten Ansprechpersonen. Außerdem gibt sie die Meldung unmittelbar an mindestens eine der oben genannten Ansprechpersonen weiter. Die meldende Person wird unverzüglich kontaktiert und ein Gespräch terminiert. Dieses Gespräch ist gemäß der Bischöflichen Verfahrensordnung Missbrauch zu protokollieren. Entsprechende Vordrucke sind bei der/dem Verwaltungsleiter/in hinterlegt.

Erhält eine der drei bzw. vier Ansprechpersonen eine Verdachts- oder Tatbestandsmeldung, werden sich alle drei bzw. vier möglichst unmittelbar gemeinsam beraten, um die weiteren Schritte abzustimmen und einzuleiten. Vor allem im Bereich sexualisierter Gewalt nehmen sie dabei entsprechend der Präventionsordnung und dem Bundeskinderschutzgesetz (vgl. SGB VIII, §§ 8b, 72a und 79a) Kontakt zu einer externen Beratungsstelle zwecks weiterer Beratung und Prüfung der Lage auf.

Liegt eine Beschwerde wegen sexualisierter Gewalt durch Geistliche, Ordensangehörige/r oder Mitarbeiter/innen im pastoralen Dienst vor, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren beim Bistum Essen als Dienstgeber, näherhin bei dem/der Bischöflichen Beauftragten für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt. Er/Sie muss umgehend informiert werden.

Liegt eine entsprechende Beschwerde gegen eine/n Mitarbeitende/n oder ehrenamtlich Tätigen der Pfarrei vor, liegt die Zuständigkeit für das Verfahren beim Pfarrer. Er stellt gemäß der Bischöflichen Verfahrensordnung Missbrauch sicher, dass Gespräche mit dem mutmaßlichen Opfer und dem Beschuldigten geführt werden. Er prüft die weiteren Schritte zum Kinderschutz gem. §8a SGB VIII sowie die arbeitsrechtlichen Schritte unter Hinzuziehung einer entsprechenden juristischen Einschätzung.

Die Gespräche und Maßnahmen im Rahmen der Prüfung von Verdachts- und Tatbestandsfällen von sexualisierter Gewalt sind gemäß der Bischöflichen Verfahrensordnung Missbrauch zu protokollieren bzw. zu dokumentieren. Entsprechende Vordrucke sind bei der/dem Verwaltungsleiter/in hinterlegt.

Qualitätsmanagement – gemäß § 8 PräVO

Die Pfarrei St. Laurentius setzt sich zum Ziel, ihre Präventionsarbeit nachhaltig zu entwickeln und eine Kultur der Achtsamkeit und Sensibilität für das Thema Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt zu fördern.

Die Pfarrei bestimmt eine Präventionsfachkraft, die sich regelmäßig fortbildet und dafür Sorge trägt, dass das Institutionelle Schutzkonzept bekannt gemacht und beachtet wird.

Das Institutionelle Schutzkonzept wird überprüft und gegebenenfalls angepasst bei einem Vorfall sexualisierter Gewalt, bei strukturellen Veränderungen oder spätestens alle fünf Jahre. Anregungen, Kritik und Verbesserungsvorschläge können jederzeit von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Betreuungspersonen und Erziehungsberechtigten an die Präventionsfachkraft gerichtet werden.

Aus- und Fortbildung – gemäß § 9 PräVO

Die Pfarrei sorgt für Schulungsreferenten, die sich in Abstimmung mit dem Bistum regelmäßig weiterbilden. Die Schulungsreferenten bieten regelmäßig Kurse auf unterschiedlichem Niveau an für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen in der Pfarrei mit Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind verpflichtet, regelmäßig im Turnus von fünf Jahren an Informationsveranstaltungen oder Schulungen teilzunehmen, die gemäß den Ausführungsbestimmungen zur Präventionsordnung in unterschiedlichen Formaten angeboten werden. Die Teilnehmenden

werden in den Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt sensibilisiert. Ihnen wird vermittelt, welche inneren Haltungen zum respektvollen Umgang miteinander notwendig sind und welche Interventionsschritte bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt möglich sind.

Für die ehrenamtlich Tätigen legt die Pfarrei St. Laurentius fest, dass alle im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen stehenden Personen in einer sechsstündigen BasisPlus-Schulung für das Thema sensibilisiert werden.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen – gemäß § 10 PräVO

Am nachhaltigsten können Minderjährige durch gute, glaubwürdige Vorbilder, respektvolles, Grenzen achtendes Miteinander-Umgehen und gewaltfreie Kommunikation gefördert werden. Das ist Thema in den Schulungen und wird in den Gruppen regelmäßig bzw. aus gegebenem Anlass zur Sprache gebracht.

Essen, den 27. September 2018